

## Honorarsatzung

### für die Volkshochschule der Gemeinde Ellerau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), mit der Änderung durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ellerau vom 15.03.2001 folgende Satzung für die Volkshochschule der Gemeinde Ellerau erlassen:

#### § 1

##### **Vertragliche Vereinbarung**

- (1) Mit den Kursleitern der Volkshochschule (VHS), deren regelmäßige Tätigkeit über mindestens einen Arbeitsabschnitt läuft, werden schriftliche Vereinbarungen (Werkverträge) getroffen, in denen Honorare, Erstattungen und Leistungen festgelegt sind.
- (2) Aufträge zur Durchführung von Veranstaltungen nach § 3 dieser Honorarsatzung bedürfen der Schriftform.

#### § 2

##### **Honorare der Kurse**

- (1) Für die Leistung von Kursen wird für alle Stoffbereiche ein Honorar von 56,00 DM je 90 Minuten gezahlt.
- (2) Für die Leistung von Kursen zur Vorbereitung von Schulabschlüssen und Prüfungen, beruflicher Weiterbildung und Mitarbeiterfortbildung sowie für wissenschaftliche Tätigkeiten, kann ein höheres Honorar vereinbart werden, das jedoch den in Ziffer 1 vorgesehenen Satz nur bis zu 50 % überschreiten darf.
- (3) Über diese Sätze hinaus können dem Kursleiter in begründeten Ausnahmefällen Fahrtkosten in Höhe von 0,42 DM p/km erstattet werden.
- (4) Nehmen bis zum 2. Veranstaltungstermin weniger als 8 zahlende Teilnehmer am Kurs teil, kann die VHS die Veranstaltung ausfallen lassen. Der Dozent hat dann Anspruch auf das Honorar für die durchgeführten Stunden.
- (5) Müssen Kurse eines Dozenten zusammengelegt werden, ist vom Tag der Zusammenlegung ab nur noch das Honorar für einen Kurs zu zahlen.
- (6) Für Kursstunden, die der Kursleiter über die Vereinbarung hinaus ohne Zustimmung der Leitung der VHS abhält, wird kein Honorar gezahlt.
- (7) Abweichungen von den vorstehenden Regelungen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung der VHS-Leitung.

**§ 3**

**Honorare für Vorträge, Seminare und Einzelveranstaltungen**

- (1) Für Vortragsreihen und Seminarveranstaltungen können an Dozenten folgende Honorare gezahlt werden:
- a) für Vortragsreihen und seminarähnliche  
Veranstaltungen bis zu 60,00 DM je Unterrichtsstunde
  - b) für Einzelveranstaltungen bis zu 250,00 DM
- (2) In begründeten Fällen können zusätzlich Fahrkosten und Nebenkosten auf Nachweis erstattet werden.

**§ 4**

**Fälligkeiten der Zahlungen**

- (1) Honorare und Erstattungen werden nach Beendigung der Veranstaltungen fällig.
- (2) Abschlagszahlungen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Leitung der VHS zulässig.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für die VHS vom 12.10.1988 sowie der 1. Nachtrag vom 27.07.1990 außer Kraft.

Ellerau, den 20.03.2001

gez. Bürgermeister Thormählen